

The New JO RKER Times

Das offizielle Mitteilungsblatt

Sonderausgabe | Mai 2020 | an alle neuen Schülerinnen und Schüler und Eltern

Herzlich willkommen

Liebe Eltern,
liebe „Fast“-Fünftklässler,
unsere Schule freut sich auf Sie und auf dich!

„Unsere Schule“ - das sind die Mitschüler, die Lehrer, Sozialpädagogen und alle, die dafür sorgen, dass wir uns alle im Schulzentrum wohl fühlen können.

Ich wünsche dir, dass die Zeit hier am Schulzentrum eine gute Zeit für dich wird! Es soll viel gelernt werden, aber es wird auch viel Besonderes geben, was einfach nur Spaß macht!

Wenn wir Ex-Schüler wiedertreffen, erinnern die sich selten an das Vokabeln lernen oder Mathearbeiten, sondern schwärmen von ihren Klassenfahrten,

Ausflügen oder von anderen tollen Veranstaltungen.

Für dich und deinen Jahrgang 2020/21 planen eure Lehrer schon seit Monaten etwas spannendes Neues: Neben den Fächern, die du schon von der Grundschule kennst, werdet ihr regelmäßig an Projekten arbeiten, die aus den unterschiedlichsten Bereichen des Lebens kommen und dir bestimmt Spaß machen werden!

Damit der Start in der neuen Schule leicht wird, starten wir im August mit Kennenlern-Tagen. Ich freue mich schon darauf, euch während eurer Schul-Rallye an meiner Bürotür zu treffen und euch meinen schwierigen Nachnamen zu buchstabieren!

Nun wünsche ich erst mal einen schönen Sommer!



Bis bald

Vera Bochdalofsky

Grußwort der Stufenkordinatorin Frau von der Born

Liebe Schölerin, lieber Schüler unserer neuen 5. Klassen,

nach den Sommerferien beginnt für dich ein ganz neuer Abschnitt in deiner Schulzeit. Schön, dass du dich entschieden hast, an unsere Schule zu kommen.

Sicherlich bist du schon ganz aufgeregt und hast viele Fragen: Wer kommt mit mir in eine Klasse,? Wer ist meine neue Klassenlehrerin oder mein neuer Klassenlehrer? Wie wird der Unterricht an der neuen Schule wohl sein? Wir, die Lehrer und Schüler des Schulzentrums, freuen uns auf dich und hoffen, dass du dich bei uns schnell wohlfühlen wirst.

Um dir den Start an deiner neuen Schule zu erleichtern, sind wir schon dabei für dich und deine Eltern eine schöne Einschulungsfeier vorzubereiten. Dazu erwarten wir dich am 28.08.2020 um 08:00 Uhr im Forum unserer Schule. An diesem Tag wirst du deine neue Klasse kennenlernen. Außerdem werden sich die Paten vorstellen, die dich und deine Mitschüler in den ersten Jahren an unserer Schule unterstützen und dir bei Fragen und Problemen immer zur Seite stehen.

Zur Einstimmung auf den Einschulungstag findet am Donnerstag, den 27.08.2020 um 18:30 Uhr ein Einschulungsgottesdienst mit Pastor Scholz in der Kirche in Borstel statt. Dazu möchten wir dich und deine Eltern herzlich einladen.

Auf den folgenden Seiten dieser Sonderausgabe der New Yorker Times, dem Mitteilungsblatt unserer Schule, haben wir für dich und deine Eltern ein paar wichtige Informationen für den Start an der neuen Schule zusammengestellt.

Bitte lies dieses Heft zusammen mit deinen Eltern einmal gründlich durch, damit ihr für den Schulanfang gut vorbereitet seid.

Wir freuen uns auf dich!



Katharina v. d. Born

Unsere Einkaufsliste

Liebe Eltern,
liebe SchülerInnen der Klassen 5,

um die Organisation am Anfang zu erleichtern, bekommen Sie schon jetzt eine „Einkaufsliste“. Alle Materialien sollen erst am 2. Schultag (Montag) mit in die Schule gebracht werden. Sie werden dann gemeinsam in der Schule beschriftet. Zusätzlich erhalten die Kinder einen Schülerkalender, der durch den Förderverein und die Volksbank Stade-Cuxhaven bezuschusst wird. Vielen Dank für die jahrlange Unterstützung.



Folgendes bringen die Kinder am Montag mit:

2,50 Euro für den Schülerkalender im Umschlag mit Namen

18,00 Euro für Materialien der Leseeingangsphase ebenfalls im Umschlag

Für alle Fächer:

- Federtasche mit Füller
- Ersatzpatronen blau
- Bleistift HB
- Dosenanspitzer
- Radiergummi
- Textmarker
- Farbige Fineliner
- Buntstifte
- 10 Heftstreifen
- 1 spitze Schere
- 1 Klebestift
- 1 langes Lineal (30cm)
- 1 Geo-Dreieck
- 1 Druckbleistift
- 1 kariertes Block DIN A4
- 1 liniertes Block DIN A4

Sport:

- T-Shirt (mit Ärmeln und nicht bauchfrei), Sporthose und Sportschuhe (Hallensohle)

Kunst:

- 1 A3-Zeichenblock,
- 1 A3 Sammelmappe
- 12-Farben-Deckfarbkasten
- 3 Borstenpinsel (Nr. 4, 6, 12)
- 2 Haarpinsel (Nr. 2, 6)
- Deckweiß
- Becher
- Lappen
- Schuhkarton mit Deckel

Mappen/Hefte/Umschläge

Heftumschläge

- A4 in gelb, blau und rot

Hefte:

- 4x A4 Nr. 27
- 2x A4 Nr. 28
- 1 Vokabelheft A4 Nr. 53

Mappen:

- gelb, blau, rot, orange, grün, weiß, grau, schwarz, lila
- Die Mappen sollten aus Pappe sein.
- eine Postmappe

Ordner:

- 1x DIN-A4 schwarz (breit)
- 1x DIN-A4 blau (schmal)
- 1x DIN-A4 rot (breit)



Bücherliste

- Diercke Drei Universalatlas 23,50 € (ISBN 978-3-14-100870-8)
- lighthouse 1 workbook Cornelsen Verlag 10,25 € (ISBN 978-3-06-032547-4)

Der Förderverein

Der Förderverein wurde vor einigen Jahren gegründet, um die Schülerschaft in vielen Bereichen unkompliziert zu unterstützen, sowohl organisatorisch als auch finanziell. Bei allen Veranstaltungen helfen die Mitglieder tatkräftig mit, wie z.B. beim jährlich stattfindenden Butterkuchenlauf. Auch wurde immer wieder in die Ausstattung der Schule investiert. So wurden neue Musikinstrumente oder Bücher für die Bibliothek angeschafft. Daher sucht der Förderverein auch immer engagierte Mitstreiter, die Lust haben Teil dieses Teams zu werden. Wir arbeiten eng im Team zusammen, sodass der zeitliche Aufwand überschaubar bleibt.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an Peter Rieper unter:

foerderverein@schulzentrum-jork.de

Der erste Schultag

An deinem ersten Schultag im Schulzentrum Jork wollen wir uns zunächst einmal genauer kennenlernen. Außerdem erfährst du dann, in welche Klasse du gehst und wer deine Klassenlehrerin oder dein Klassenlehrer ist.

Bitte bringe auf jeden Fall etwas zum Schreiben mit.

Dein erster Schultag in der 5. Klasse bei uns beginnt am:

Freitag, 28.08.2020
um 08:00 Uhr im Forum des
Schulzentrums
(bis 12:15 Uhr)

Wir sind schon dabei eine schöne Einschulungsfeier für euch vorzubereiten.

Bitte zeige diesen Brief auch deinen Eltern, damit sie dich zu deiner Einschulung begleiten. Wir würden uns darüber sehr freuen. Nach dem offiziellen Teil der Feier gehst du mit deiner neuen Klasse in den Klassenraum. Deine Eltern möchten wir gern zu Kaffee und Keksen in die Cafeteria einladen.

Liebe Eltern,

für einen guten Start ist es wichtig, dass die Materialien immer organisiert sind und die Hausaufgaben zuverlässig gemacht werden.

Wir möchten Sie, liebe Eltern, bitten uns dabei zu unterstützen.

Schauen Sie, dass Ihr Kind zu Hause einen ruhigen Arbeitsplatz hat, an dem auch der aktuelle Stundenplan hängt. Es ist auch sinnvoll, wenn Sie Ihrem Kind helfen, die Schultasche für den kommenden Tag zu packen. Die nebenstehende Checkliste soll dabei helfen.

Prüfen Sie bitte auch regelmäßig das Schülerbuch. Hier finden Sie die Eintragungen der Hausaufgaben, aber auch eine Übersicht, in der nicht erledigte Hausaufgaben vermerkt sind. Wir möchten Sie dringend bitten, einmal pro Woche in dieser Übersicht im Schülerbuch zu unterschreiben!

Checkliste für Schultage

- Stundenplan für den nächsten Tag ansehen.
- Eintragungen im Schülerbuch lesen.
- Hausaufgaben kontrollieren.
- Sind alle Aufgaben für den nächsten Tag fertig?
- Mappen und Hefte für den nächsten Tag bereitlegen.
- Bücher für den nächsten Tag bereitlegen.
- Muss ich Geld, einen Zettel oder eine Unterschrift mitbringen oder meinen Eltern abgeben?
- Federtasche kontrollieren:
 - ein Füller
 - Ersatzpatronen
 - ein Tintenkiller
 - ein Bleistift
 - ein Radiergummi
 - ein Anspitzer
 - ein Lineal/ein Geodreieck
 - angespitzte Buntstifte
 - Fineliner
 - ein Textmarker
 - eine Schere
 - ein Klebestift

Alle bereitgelegten Dinge kommen in die Schultasche. Am nächsten Morgen kommt noch das Schulfrühstück dazu.

Jahrgangsunterricht, Arbeitsgemeinschaften u. Selbstlernzentrum

In deinem neuen Stundenplan wirst du ein neues Fach finden: den Jahrgangsunterricht (JGU).

In der 5. und 6. Klasse findet dieser am Dienstag in der 8. und 9. Stunde von 14:00 bis 15:30 Uhr statt.

In diesen Stunden wirst du zusammen mit deiner neuen Klasse und deinem Klassenlehrer/deiner Klassenlehrerin daran arbeiten dein eigenes Lernen und das Miteinander in der Klasse zu verbessern.

Der JGU ist verpflichtend.

Am Montag, Mittwoch und Donnerstag hast du die Möglichkeit in der Schule deine Hausaufgaben zu machen. Von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 13:30 - 15:30 Uhr, ist für alle die Sporthalle geöffnet. Unter Aufsicht treibt ihr Sport, um nach einem anstrengenden Schultag neue Energie zu tanken.

Du kannst auch aus einem AG-Angebot wählen. So kannst du dich z.B. zum Schulsanitäter ausbilden lassen, nähen lernen oder mit der Theater-AG Stücke für die nächsten Schulfeste einstudieren.

Zusätzlich ist täglich (außer freitags) für dich das neue Selbstlernzentrum von 09:00 - 15:30 Uhr geöffnet. Hier kannst du unter Aufsicht lernen, lesen, spielen oder einfach entspannen.



Wissenswertes

Für dieses Schuljahr stehen einige Termine auf dem Kalender, die wir Ihnen hier nennen möchten:

28.08.2020 um 08.00 Uhr
Einschulung

31.08. - 04.09.2020
Einführungswoche

26. und 27.10.2020
Schulfotograf

29.01.2021
Halbjahreszeugnisse

22.04.2021
Girls'Day und Boys'Day (Zukunftstag)

Unterrichtszeiten:

1. und 2. Std. 07.45 - 09.20 Uhr

3. und 4. Std. 09.40 - 11.10 Uhr

5. und 6. Std. 11.30 - 13.05 Uhr

Mittagspause von 13.05 - 14.00 Uhr

8. u. 9. Std. 14.00 - 15.30 Uhr

Unsere Schullassistentenz

Frau Cornelia Hähnichen ist die Schullassistentin am Schulzentrum Jork. Bei Fragen zur Buchausleihe sprechen Sie sie bitte während der Öffnungszeiten an:

Mo.-Do. 07.30-12.00 Uhr
Fr. 07.30-10.00 Uhr



Brauchst du Hilfe?

Sollte bei dir mal der Schuh drücken und du weißt nicht, mit wem du darüber sprechen sollst, kannst du dich immer an unsere Sozialpädagogen Anna Balicka und Matthias Dahle wenden.



Cafeteria/Mensa

Kulinarisch werdet ihr in unserer Schule bestens versorgt. Es gibt ein Frühstücks- und Mittagsangebot. Die Bestellung des Essens wird über ein elektronisches System - Mensa-Max - organisiert. Näheres erfahrt ihr in den ersten Schultagen

Auch unsere Beratungslehrerin Frau Napierala hat immer ein offenes Ohr für dich.



Info für Buskinder

Die neuen Busfahrkarten werden euch am Einschulungstag ausgeteilt, damit ihr bereits dann den Bus benutzen könnt.

Fahrzeiten müssen den offiziellen Plänen unter www.hvv.de entnommen werden.

Achten Sie bitte auch auf eventuelle Verkehrsbeeinträchtigungen.


Schulzentrum Jork

- Oberschule mit gymnasialem Zweig

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
UND FÜR DEN

INHALT VERANTWORTLICH:
Schulzentrum Jork
- Oberschule mit gymn. Zweig
Schulstraße 5
21635 Jork
V.i.S.d.P.: V. Bochdalofsky

GESTALTUNG:
AG Schülerredaktion

DRUCK UND HERSTELLUNG:
AG Schülerredaktion

Immer up to date

www.schulzentrum-jork.de
oder
Schülerkalender



Schule ohne Rassismus

Schule mit Courage

Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Klassenstufe 5,

die Schulbuchausleihe ist ausschließlich über unser Schulnetzwerk IServ möglich. Die Anmeldung auf IServ wird **ab dem 11.05. bis 19.06.2020** freigeschaltet sein.

Sie können die Ausleihe online oder **direkt am Anmeldetag** bei Frau Hähnichen durchführen.

Den Zugang zur Schulbuchausleihe und eine ausführliche Anleitung erhalten Sie über folgenden Link:

<https://schulzentrum-jork.de/buecher>

Sollte Ihre Anmeldung bis zum 19.06.2020 nicht eingegangen sein, müssen Sie die Lernmittel eigenständig über den Buchhandel beschaffen.

Die Leihgebühren müssen auf unser Schulkonto überwiesen werden. Bei mehreren Kindern sind die Überweisungen getrennt vorzunehmen, um eine eindeutige Zuordnung der Zahlungseingänge zu gewährleisten.

Die entsprechenden Kontodaten erhalten Sie im Laufe des Anmeldeprozesses. Bitte Zettel und Stift bereithalten.

Die Zahlung der Leihgebühr muss **bis spätestens Freitag, den 03.07.2020** eingegangen sein.

Telefon: (04162) 9148-17 oder
email: cornelia.haehnichen@schulzentrum-jork.de

Sprechstunde: Donnerstag, 28.05.2020 07.30 – 13.00 Uhr
Freitag, 29.05.2020 07.30 – 13.00 Uhr
14.00 – 16.30 Uhr
oder nach Terminabsprache

Mit freundlichen Grüßen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Umsetzung des Masernschutzgesetzes:

Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 11.02.2020

Allgemeine Hinweise

Das Masernschutzgesetz tritt am 1.3.2020 in Kraft. Die Regelungen zur Nachweispflicht werden in erster Linie in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen und dort in den Absätzen 9 - 14.

Zu den Zielgruppen gehören:

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also u.a. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind,
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG untergebracht oder dort tätig sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Masernschutz - Möglichkeiten des Nachweises

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Impfausweis

Der Impfausweis kann als Nachweis eines Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz vorgelegt werden. Mit Einverständnis der Person, kann die Einrichtung prüfen, ob altersentsprechend eine ausreichende Zahl von Impfungen vorliegt.

Im heutzutage üblicherweise verwendeten Impfausweis ist in der Spalte zu „Masern“ bzw. „Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ die Zahl der Kreuze zu zählen. Jedes Kreuz steht für eine durchgeführte Masern-Impfung. Ein regulärer Eintrag im Impfausweis enthält in der Zeile, in dem das Kreuz der durchgeführten Impfung steht, auch das Datum der Impfung, den Handelsnamen (z.B. M-M-R VaxPro®, Priorix® Priorix-Tetra® oder ProQuad®) und ein Klebchen mit der Chargennummer, sowie die Unterschrift und den Praxisstempel der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes (siehe schematische Abbildung).

Wie liest man den Impfausweis?

*Hinweis: Die Impfungen
gegen Masern können auf
mehreren Seiten im
Impfausweis eingetragen
sein. Bitte den ganzen
Impfausweis durchsehen!*

Datum	Handelsname/ Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Kinderlähmung (Polio(myelitis))	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift/ Stempel des Arztes
01.10.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
14.11.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
08.01.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
29.07.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
31.08.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
28.10.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen

Musterausschnitt eines Impfausweises mit zwei dokumentierten Masern-Impfungen

Die Impfung gegen Masern gibt es aktuell nur in Kombination mit Mumps und Röteln als sogenannte MMR-Impfung bzw. zusätzlich in Kombination mit der Windpocken-Impfung (MMR-V).

Wenn der Impfausweis nicht lesbar ist oder Impfungen unklar dokumentiert wurden, kann sich die Einrichtung an das Gesundheitsamt wenden (siehe auch „Dokumentationshilfe“¹).

Wer benötigt wie viele
Masern-Impfungen?

Im Masernschutzgesetz ist vorgegeben, durch wie viele Impfungen ein altersgerechter Schutz vor Masern gegeben ist. Abhängig vom Lebensalter wird Folgendes im Masernschutzgesetz gefordert:

Alter	Anzahl der erforderlichen dokumentierten Impfungen
Vor dem 1. Geburtstag	Kein Nachweis erforderlich
Ab dem 1. Geburtstag 	1 Impfung 
Ab dem 2. Geburtstag bis zum Erwachsenenalter (d.h. nach dem 31.12.1970 Geborene) 	2 Impfungen (insgesamt) 
Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind	Kein Nachweis erforderlich



ärztliche Bescheinigung

Für eine solche Bescheinigung kann die Mustervorlage¹ genutzt werden. Durch die entsprechenden Kreuze bescheinigt die Ärztin /der Arzt, dass entweder die altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützende Antikörper (serologische Untersuchung) oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Einlegekarte aus den Untersuchungsheften

Diese Option ist für die Zukunft geplant und soll ähnlich wie die Einlegekarte zur Bestätigung der Teilnahmen der U-Untersuchungen umgesetzt werden. Aktuell ist dies noch nicht vollständig realisiert.

Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Als Nachweis eines Masernschutzes gilt auch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen in §20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (u.a. Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerberunterkünfte, medizinische Einrichtungen) darüber, dass ein entsprechender Nachweis (d.h. Impfausweis oder Einlegekarte aus den Untersuchungsheften oder ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation) vorgelegen hat.

Erforderliche Dokumentation in den Einrichtungen

Die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen haben auch eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise der Betreuten und der Betreuenden. Das Original des Nachweises verbleibt bei der Person. Kopien der vorgelegten Nachweise sind nur in Einverständnis mit der Person möglich.

Es wird jedoch als ausreichend angesehen, wenn die Einrichtungsleitung schriftlich dokumentiert, dass einer der im Masernschutzgesetz genannten Nachweise vorgelegt wurde und dies zu den Akten nimmt.

Als Dokumentationshilfe¹ stehen zwei Formulare als unverbindliche Vorlagen auf den Seiten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Download zur Verfügung stehen:

Meldung an das Gesundheitsamt

Die o.g. Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Bei diesen Konstellationen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt kann die Dokumentationshilfe ebenfalls genutzt werden.

¹ [www.nlga.niedersachsen.de > Infektionsschutz> Schutzimpfungen - Impfen.Klar. > Umsetzung Masernschutzgesetz
https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html](https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html)

Auf diesen Seiten finden Sie weitere Informationen sowie Verlinkungen zur Seite www.masernschutz.de über die auf Antworten zu häufig gestellten Fragen und Merkblätter sowie auf den aktuellen Gesetzestext zurückgegriffen werden kann.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 –

1.

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

2.

Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiterrat muss dem Konzept zustimmen.

3.

Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.

4.

Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien

- die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie

- die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.

Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.

5.

Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.

6.

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.



Informationsblatt für die Benutzung des Fahrrades (gleichzeitig Benutzungserlaubnis)

1. Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn mit dem Fahrrad zur Schule fährt.
2. Das Fahrrad befindet sich in einem einwandfreien verkehrssicheren Zustand. Es ist abschließbar.
3. Die Erlaubnis, das Fahrrad auf dem Schulgelände abstellen zu können, bedeutet nicht, dass damit eine Bewachungs- und Schadenersatzpflicht der Schule oder des Schulträgers verbunden ist.
4. Bei Diebstählen und/oder Sachbeschädigungen ist zuerst die Ersatzpflicht der eigenen Versicherung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.
5. Mir ist bekannt, dass nur Fahrradschäden über die Schule reguliert werden können. Bei Diebstahl **nicht abgeschlossener** Fahrräder ist **kein Schutz** gewährleistet.

Anmerkung

Es wird empfohlen, für alle Fälle die Hausratversicherung zu erweitern, um Deckungsschutz für Schäden am Fahrrad zu erhalten, da der Kommunale Schadenausgleich (KSA Hannover) die Leistungen auf einen Betrag von 300,-- Euro begrenzt.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder ihre Fahrräder sachgerecht sichern. Die Polizei im Landkreis Stade empfiehlt Ihnen die kostenlose Fahrradregistrierung: **www.speichenkommissar.de**

Es wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass motorbetriebene Fahrzeuge und deren Zubehör sowie Schutzkleidung nicht dem Sachschadendeckungsschutz unterliegen.

Jork, im Mai 2020

Bestellung des Mittagessens in der Schulmensa

Liebe Eltern, liebe Schüler / Schülerinnen und liebe Kollegen / Kolleginnen,

Damit die gesamte Organisation der Schulverpflegung reibungslos, zügig und vor allem kostengünstig ablaufen kann, setzen wir das webbasierende Software-Programm MensaMax ein. Dadurch ergeben sich mehrere Vorteile:

- Kein Bargeld in der Schule
- Sehr einfacher Bestellvorgang der online durch Sie selbst erfolgen kann
- Sie haben eine schnelle und deutliche Übersicht sowohl über die von Ihnen bestellten und von Ihrem Kind abgeholten Menüs, als auch über Ihren Kontostand.

Unser Menü 1 wird von einem Caterer (DRK Stade) geliefert. Das Menü 2 und 3, ein Snack, der Salatteller und ein zusätzliches Dessert werden weiterhin von unserem Cafeteria-Team zubereitet.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen zum MensaMax-System.

Es wird ein sogenannter RFID-Chips (in Form eines Schlüsselanhängers) zur Legitimation genutzt.

Der Chip selbst ist kostenfrei, wird jedoch gegen Barzahlung eines Pfandbetrags von 3,50 Euro im Schulsekretariat ausgegeben, der Betrag wird bei Abgabe des Chips wieder ausgezahlt.

Genauere Informationen zu MensaMax erhalten Sie in der Einführungswoche.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Bedürftige die Mittagsverpflegung übernimmt. Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld.

Die Antragsvordrucke „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“ erhalten Sie im Schulsekretariat oder beim Jobcenter. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig –mindestens 3 – 4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme– um Verlängerung, sonst müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen.

Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, auch wenn Sie bereits einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten zahlen. Nur wer einen aktuellen Bescheid der Genehmigungsbehörde im Sekretariat vorgelegt hat, kann nach dem BuT abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Bochdalofsky